

Mittheilung des Senats

vom 22. Januar 1884.

1. Etatsüberschreitung des Amts Bremerhaven.

Dem Senate ist von seinem Kommissar für die Hafenstädte Nachstehendes berichtet worden:

Der Fonds für die sachlichen Ausgaben des Amts Bremerhaven (Budget für 1883 Nr. 47 II.) ist, wie sich erst jetzt herausgestellt hat, um M. 4307,73 überschritten worden, theils weil die Ausgaben für den Landarmenverband um M. 1042 mehr als veranschlagt betragen haben, theils weil das Amt den Bremischen Antheil an den Kosten des im vorigen Sommer bei Einrichtung des Quarantäneamts in Bremerhaven nothwendig gewordenen Baues eines Choleralazareths mit M. 3000 auf seinen, für diese Ausgaben nicht ausreichenden Medizinalamtsfonds übernehmen mußte. Die Ueberschreitung hat sich erst jetzt bei Abschluß der Konten an der Generalkasse herausgestellt, weil der nach Verübung vieler Dienstvergehen flüchtig gewordene Kanzlist und Rechnungsführer des Amts mehrere bereits bezahlte Ausgaben und darunter einen am 11. März v. J. auf die Generalkasse angewiesenen Betrag von M. 4374,10 (Beitrag zu den Hospitalkosten der Stadtgemeinde) zu buchen unterlassen hatte. Das Amt glaubte deshalb bis zum Schlusse des Jahres ohne Ueberschreitung seines Budgets zu arbeiten und unterließ es daher, rechtzeitig um die Nachbewilligung, welche es jetzt beantragt, zu ersuchen.

Der Senat beantragt, unter Vorbehalt der Rechnungsrevision, die Anweisung des angegebenen Betrages auf den Ausgabenetat des Amts Bremerhaven für 1883 nachträglich zu genehmigen, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Mehrausgabe unter der Rubrik „Restverwaltung“ in der Abrechnung über den vorigjährigen Staatshaushalt vorgetragen werde.

2. Neuwahl der Schätzungsbürger.

Die Steuerdeputation hat den beifolgenden Bericht übergeben, auf Grund dessen die Bürgerschaft die gesetzlich vorgeschriebene Neuwahl der Schätzungsbürger vornehmen wolle.

Bericht.

Anlage.

Die Steuerdeputation überreicht hierneben den Wahlaufsatz für die gesetzlich vorgeschriebene Neuwahl von zwei Schätzungsbürgern für jeden Bezirk, sowie für die Wahl eines Schätzungsbürgers des dritten Bezirks an Stelle des verstorbenen Herrn Th. Meyer.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Carl Traub.**

Wahlaufsatz für die Schätzungsbürger 1884.

Unteranlage.

Bezirk I.

- | | |
|--------------------|--|
| a. Ausgeschieden: | 1. J. G. Neumeyer. |
| | 2. J. G. Behrens. |
| b. Vorgeschlagen: | 1. J. G. Neumeyer, Eisen- u. Kurzwaarenhdlg., Faulenstr. 36. |
| | 2. G. E. Hagers jr., Schlachter, Knochenhauerstr. 14. |
| von den | 3. Chr. Eggers, Kaufmann, Wandrahm 18. |
| Schätzungsbürgern | 4. W. C. G. Casten, Lithograph, Humboldtstr. 13. |
| von der Deputation | 5. J. F. Bradfield, Kaufmann, Langenstr. 19. |
| | 6. H. Engelbrecht, Glasermeister, Catharinenstr. 32. |

Bezirk II.

- a. Ausgeschieden: 1. D. A. D. Burhoff.
2. J. C. Wulshoop.
- b. Vorgeschnlagen: 1. D. A. D. Burhoff, Porzellanwaarenhdlg., gr. Johannis-
straÙe 221.
2. J. C. Wulshoop, Privatmann, Buntenthorstweg. 1.
3. J. C. F. Casten, Buchbinder, Osterstr. 31.
4. Otto Meyer, Landmann, Buntenthorstweg. 92.
5. H. F. Dehlkers, Manufakturwaarengefeh., Brautstr. 20.
6. A. H. Stahmer, Detaillist, gr. Sortillienstr. 33.
- von den
Schätzungsbürgern
- von der Deputation

Bezirk III.

- a. Ausgeschieden: 1. C. Rosemeyer.
2. J. H. C. Knigge.
- b. Vorgeschnlagen: 1. Chr. Rosemeyer, Schuhmachermstr., Osterthorstweg. 38.
2. J. H. C. Knigge, Lotteriekollekteur, Mendestr. 19.
3. H. A. Begemann, Getreide- und Kramwaarengefeh.,
Osterthorstweg. 85.
4. J. C. H. Freese, Weißbäcker, Albrechtstr. 10.
5. Aug. L. A. Duden, Kaufmann, Humboldtstr. 145.
6. G. W. Brüning, Krämer, v. d. Steinhof 80.
- von den
Schätzungsbürgern
- von der Deputation
- ferner für den verstor-
benen Schätzungsbürger
Th. Meyer
- Vorgeschnlagen von den
Schätzungsbürgern
- von der Deputation
1. Gust. Scholl, Kaufmann, Dobbenweg 5.
2. J. C. Addix, Kaufmann, Theisenradsdeich 6.
3. Herm. Freese, Kaufmann, Dobben 97.

Bezirk IV.

- a. Ausgeschieden: 1. J. G. Lange.
2. A. Jul. Nielsen.
- b. Vorgeschnlagen: 1. J. G. Lange, Grobbäcker, Sandersdeich 28.
2. A. Jul. Nielsen, Kaufmann, Georgstr. 52/53.
3. C. F. Behn, Ingenieur, Contrescarpe 220.
4. J. F. C. Reinecke, Schlachter, Sandersdeich 23/24.
5. J. C. A. Bagt, Kaufmann, Nordstr. 54.
6. F. H. Künnig, Schuhmachermeister, Dovenhorstweg. 79.
- von den
Schätzungsbürgern
- von der Deputation

Bezirk V.

- a. Ausgeschieden: 1. Heintr. Rathjen.
2. Tönnes Amund.
- b. Vorgeschnlagen: 1. Heintr. Rathjen, Landmann, Walle.
2. Tönnes Amund, Landmann, Lankenau.
3. Albert Petersen, Landmann, Lankenau.
4. Friedr. Looße, Landmann, Walle.
5. Friedr. Mattfeldt, Landmann, Gröplingen.
6. Luder Meybohm, Landmann, Rablinghausen.
- von den
Schätzungsbürgern
- von der Deputation

Bezirk VI.

- a. Ausgeschieden: 1. W. C. Thiele.
2. Mart. Bahle.
- b. Vorgeschnlagen: 1. W. C. Thiele, Kaufmann, Hafenstr. 54.
2. Mart. Bahle, Kapitän, Hafenstr. 59.
3. H. Herkloß sen., Bäcker, Hafenstr. 19.
4. F. Schildt, Bankier, Neuestr. 1a.
5. C. H. W. Dieckhoff, Kaufmann, am Hafen 2.
6. J. J. Weisshorn, Kapitän, Grünestr. 6.
- von den
Schätzungsbürgern
- von der Deputation

Bezirk VII.

- a. Ausgeschieden: 1. G. S. Gehrels.
2. Diedr. Heinrichs.
- b. Vorge schlagen: 1. G. S. Gehrels, Kaufmann, am Hafen 55.
2. Diedr. Heinrichs, Annehmer, Grünestr. 54.
3. C. M. L. Werner, Bäcker, Bürgermeister-Smidtstr. 36.
4. A. S. Beyer, Schlachter, Bürgermeister-Smidtstr. 4.
5. J. Bargmann, Kaufmann, Sielstr. 14.
6. J. W. Duerfeld, Schneidermeister, Langestr. 74.
- von den Schätzungsbürgern
- von der Deputation

3. Umsatzsteuer.

Der Senat theilt den anliegenden Bericht der Steuerdeputation, unter Vorbehalt seiner Beschlußfassung, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation berichtet auftragsgemäß über die Frage, „welchen Ursachen es zuzuschreiben sei, daß der Ertrag der Umsatzsteuer mehr und mehr abnehme, ob diese Erscheinung in der Veranlagung des Gesetzes selbst zu suchen sei, und eventuell durch welche Mittel ein besserer Ertrag sich erzielen lasse.“

Die in Betracht kommenden Zahlen ergeben sich aus folgender Tabelle, welche in der 1. Spalte die Gesamtziffer des Bremischen Eigenhandels (Einfuhr und Ausfuhr mit Ausscheidung des Transitverkehrs) in Millionen Mark, in der 2. Spalte die zur Umsatzsteuer herangezogenen Beträge in Millionen Mark, in der 3. Spalte das Prozentverhältniß der 2. zur 1. Spalte, und in der 4. Spalte den Ertrag der Steuer selbst in tausend Mark für die zehn Jahre 1873—1882 nachweist.

	1. Eigenhandel.	2. Versteuerter Umsatz.	3. In Prozenten.	4. Steuerertrag in 1000 M.
1873	561 Mill.	507 Mill.	0,91	846
1874	516 „	477 „	0,92	795,5
1875	466 „	422 „	0,91	704,4
1876	493 „	461 „	0,90	769,4
1877	513 „	482 „	0,94	803,5
1878	496 „	398 „	0,80	663,5
1879	488 „	432 „	0,89	720,2
1880	512 „	455 „	0,89	759,8
1881	492 „	428 „	0,87	714,4
1882	432 „	350 „	0,81	584

Aus diesen Zahlenreihen erhellt, daß der Werth der im Eigenhandel umgesetzten Waaren seit 1873 in Abnahme begriffen war, woraus allein schon eine gleichzeitige Abnahme der auf den Werth basirten Umsatzsteuer mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden mußte. Aber auch das Prozentverhältniß des versteuerten Umsatzes zur Gesamtziffer des Eigenhandels ist ein sinkendes, oder mit anderen Worten, die Zahl der Umsätze ist auch relativ eine geringere geworden.

Um die Ergebnisse des letzten Jahrzehnts mit denjenigen des vorangegangenen zu vergleichen, ist es erforderlich, aus den Steuererträgen des letzteren die $\frac{3}{12}$ Prozent auszuschneiden, mit welchen bis zum 1. Januar 1872 der erste Umsatz neben der allgemeinen Steuer von $\frac{2}{12}$ Prozent belastet war. Es ergibt sich sodann für die Umsatzsteuer:

durchschnittl. Ertrag 1863/72 M.	574 325	1873/82 M.	736 112
höchster 1872	788 647	1873	846 051
niedrigster 1863	417 849	1882	584 096

Die absoluten Ziffern sind mithin im letzten Jahrzehnt nicht unerheblich höher, jedoch liegt darin ein wesentlicher Unterschied, daß im ersten Jahrzehnt die

Erträge eine (nur durch den Krieg 1870 unterbrochene) steigende, im zweiten Jahrzehnte mit unwesentlichen Schwankungen eine fallende Tendenz zeigten, sowie ferner darin, daß im zweiten Jahrzehnt ein verhältnismäßig geringeres Quantum der gesammten Werthumsätze zur Versteuerung gelangte. Der Eigenhandel Bremens hat zwar dem Gewichte nach mit der Zunahme des Gesamtverkehrs Schritt gehalten, dem Werthe nach hat sich jedoch das Verhältnis für ihn in demselben Zeitabschnitte ungünstiger gestellt als im ersteren.

Um dies klarzustellen, scheint es am richtigsten, von den Ausfuhrziffern des Eigenhandels auszugehen. Die zur Ausfuhr deklarirten Güterquanta erscheinen auch in der Einfuhr, während die letztere eine große Gewichtsmenge der für den Platzverbrauch bestimmten Güter, wie Bau- und Brennmaterial, mitumfaßt. Die Werthdeklarationen für die Ausfuhr kommen dem wirklichen oder dem im Markte bezahlten Preise am nächsten, weil sie die in Bremen erwachsenden Zinsen und Kosten mitumfassen.

In den Jahren 1863/1872 kamen durchschnittlich jährlich von einer Gesamtausfuhr von 9 569 162 Centnern im Werthe von 303 Millionen Mark auf den Eigenhandel 6 926 760 Centner oder 72,4 Prozent des Gesamtgewichts im Werthe von 164,8 Millionen Mark oder 54,4 Prozent des Gesamtwerths.

Für die Jahre 1873/1882 waren die Ziffern: Gesamtausfuhr 20 483 891 Centner, 464,8 Millionen Mark. Eigenhandel 15 272 746 Centner, 236,9 Millionen Mark, oder 74,6 Prozent vom Gesamtgewichte, 51 Prozent vom Gesamtwerthe.

Die Ausfuhr ist dem Gewichte nach von einem Jahrzehnt zum andern um 114 Prozent gestiegen, und der Antheil des Eigenhandels an dieser Ausfuhr hat sich von 72,4 auf 74,6 Prozent gehoben. Dem Werthe nach ist die Ausfuhr nur um 53,3 Prozent gestiegen, und der Antheil des Eigenhandels an dem Gesamtwerthe ist von 54,4 auf 51 Prozent zurückgegangen. Die Durchschnittspreise der Waaren, welche ausgeführt wurden, stellen sich also für das zweite Jahrzehnt sowohl im Ganzen als auch innerhalb des Eigenhandels erheblich niedriger. Während im ersten Jahrzehnt der Centner des Eigenhandels durchschnittlich M. 23,80 werth war, fiel im zweiten Jahrzehnt der Durchschnittswerth auf M. 15,50. Daß der Rückgang der Waarenpreise die Erträge der Umsatzsteuer beeinflussen muß, liegt auf der Hand; es erklärt sich daher schon aus den angeführten Thatfachen, weshalb die Steuer im zweiten Jahrzehnt auch nicht annähernd im Verhältnisse zu der Vermehrung der im Eigenhandel ausgeführten Gewichtsmengen sich ergiebiger zeigte. Innerhalb des zweiten Jahrzehnts machte aber der Rückgang der Preise weitere Fortschritte und erklärt theilweise den gleichzeitigen Rückgang der Steuererträge. Der Werth des Ausfuhrcentners im Eigenhandel betrug nämlich:

1873 M.	21,70	1878 M.	15,60
1874 "	19,80	1879 "	12,80
1875 "	19,20	1880 "	13,30
1876 "	16,80	1881 "	12,80
1877 "	15,60	1882 "	12,80

Der Preisunterschied zwischen 1873 und 1882 war bei den sieben namhaftesten Artikeln der bremischen Ausfuhr, welche fast dreiviertel vom Werthe des ganzen Eigenhandels repräsentiren, wie folgt:

	Durchschnittliche Ausfuhr in Millionen Mark.	Preis 1873 f. Centner.	Preis 1882 f. Centner.
Taback	55,5	M. 73,50	M. 59,—
Petroleum	33	" 17,50	" 7,50
Baumwolle	28	" 78,—	" 59,50
Reis	19	" 12,50	" 9,50
Getreide	18	" 11,—	" 7,50
Wolle	9	" 166,—	" 107,—
Kaffee	5,5	" 90,—	" 56,—

Trotz dieser Preisrückgänge hätte die Umsatzsteuer im letzten Jahrzehnt günstigere Ergebnisse als geschehen ist liefern müssen, wenn der zur Steuer her-

angezogene Betrag der Umsätze im Verhältnisse zur gesammten Handelsbewegung sich auf gleicher Höhe gehalten hätte. Dies war aber, wie schon bemerkt, nicht der Fall. Während in den Jahren 1863—1872 bei einer durchschnittlichen Jahresausfuhr von 164,8 Millionen Mark die Umsatzsteuer von 344,6 Millionen entrichtet ward, wurden in den Jahren 1873—1882 bei einer durchschnittlichen Jahresausfuhr von 236,9 Mill. Mark 441,7 Mill. zur Umsatzsteuer herangezogen. Mit anderen Worten, während des ersten Zeitabschnitts wurde die Waare durchschnittlich 2,091 mal, während des zweiten Abschnitts nur 1,864 mal der Steuer unterworfen. Wäre das Verhältniß unverändert geblieben, so würde im letzten Jahrzehnt trotz der Preisrückgänge die Steuereinnahme durchschnittlich etwa Mk. 90 000 im Jahre höher gewesen sein.

Die Zahl der Umsätze ist also eine geringere geworden. Daß dies einer Abnahme der Plazspekulation zuzuschreiben sei, ist nicht wahrscheinlich, weil eine Periode niedriger Preise die Spekulation eher zu befördern pflegt. Die häufig vernommene Ansicht, daß die Verdrängung des Eigenhandels durch den Durchfuhrverkehr die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Geschäfte und den Werth der von der Steuer betroffenen Gütermengen verringere, wird durch die bereits angeführten Zahlen widerlegt. Dagegen fällt eine, statistisch zwar schwer zu fassende, aber an sich unbestreitbare Thatsache als Erklärungsgrund erheblich ins Gewicht. Die frühere Art des Geschäftsbetriebes, welche Import und Versand als zwei von einander getrennte selbständige Geschäfte kannte, hat in Folge der verbesserten Transport- und Correspondenzmittel während der letzten zehn Jahre sich von Grund aus, wenigstens für einen großen Theil des Handelsgebietes, umgestaltet; Import und Versand konzentriren sich heutzutage in derselben Hand. Diese Vereinfachung des Verkehrs hat sich bei allen Hauptartikeln unseres Plazes mit Ausnahme des Tabacks mehr und mehr durchgesetzt. Mehr und mehr sind an die Stelle der auscheidenden Importeure Agenten getreten, welche die Umsätze zwischen dem hiesigen Käufer und dem ausländischen Verkäufer im Namen des letzteren und folglich nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung steuerfrei vermitteln.

Die Deputation hatte die Handelskammer ersucht, ihre Ansicht über die Ursachen der zur Erörterung gestellten Erscheinung ihr mittheilen zu wollen, und darauf zu ihrer Dankverpflichtung eine ausführliche und klare Darstellung der einschlägigen Verhältnisse erhalten, welche als Anlage diesem Berichte beigelegt ist.

Muß man die Darstellung der Handelskammer als wesentlich zutreffend anerkennen, so ergiebt sich die Schlussfolgerung von selbst, daß die Abhilfe des Rückganges nur durch die Beseitigung derjenigen Ursache möglich ist, welche allein von der Gesetzgebung getroffen werden kann und welche zugleich unter den verschiedenen zusammenwirkenden Ursachen eine der wichtigsten ist, die Steuerfreiheit der durch hiesige Agenten vermittelten Verkäufe Auswärtiger an Hiesige. Ein anderes Mittel, dem weiteren Rückgange der Steuererträge, soweit derselbe aus dieser Quelle entspringt, vorzubeugen, wird schwerlich aufzufinden sein.

Die Handelskammer hat in ihrem Schreiben an die Steuerdeputation auch über diesen Punkt sich geäußert, und zwar im Wesentlichen dahin, daß zwar ihres Erachtens die Umsatzsteuer schädlich wirke und daß daher die Handelskammer an einem etwaigen Ausbau desselben nicht mitarbeiten könne, daß aber, wenn die Steuer ungeachtet ihrer nachtheiligen Wirkungen aufrecht erhalten werden solle, nichts anderes übrig bleibe als sie den veränderten Verhältnissen anzupassen und mithin auf das Agenturgeschäft auszudehnen. Weil aber damit in vielen Fällen eine Verdoppelung der Steuer entstehe, der Bezugsweg über Bremen also abermals eine Vertheuerung erfahre, so müsse die Steuer gleichzeitig von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{10}$ Prozent herabgesetzt werden. Der Einwand, daß dann der Ertrag trotz der Ausdehnung der Steuer zurückgehen werde, treffe nicht zu. Die Tendenz der Erträge sei unter dem jetzigen Steuersaße eine dauernd fallende, wenn man auch annehmen dürfe, daß das Jahr 1882 kein normales gewesen sei. Mit jeder weiteren Ausdehnung des Agenturgeschäftes auf Kosten des Eigen- und des Kommissionsgeschäftes müsse der Steuerertrag weiter zurückgehen. Die Umsatzsteuer ausdehnen heiße also lediglich, ihren Bestand überhaupt sichern.

Die Deputation kann sich zwar, was die Nothwendigkeit einer Ausdehnung der Steuer auf die Agenturgeschäfte betrifft, der Ansicht der Handelskammer nur anschließen. Sie vermag jedoch einer Herabsetzung der Steuer für alle Umsätze, wenigstens zur Zeit, nicht das Wort zu reden. Die Ermäßigung von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{10}$ % beträgt mehr als vierzig Prozent und würde für die Einnahme aus den gegenwärtig umsatzsteuerpflichtigen Geschäften (ungefähr M. 600 000) einen Ausfall von M. 240 000 bedeuten. Wie hoch der Umsatzsteuerertrag von den Agenturgeschäften bei $\frac{1}{10}$ Prozent Steuer sich stellen würde, vermag zwar die Deputation nicht anzugeben; keinesfalls ist zu erwarten, daß derselbe ausreichen werde, um jenen Ausfall auch nur annähernd zu begleichen. Die Maßregel würde dem der Deputation erteilten Auftrage, welcher auf Erzielung besserer Erträge gerichtet ist, widersprechen. Andererseits glaubt die Deputation allerdings nicht, daß es zweckmäßig wäre, den gegenwärtigen Steuersatz von $\frac{1}{6}$ % auf das Agenturgeschäft anzuwenden, daß es vielmehr richtiger sein würde, für diese Kategorie einen besonderen, bedeutend niedrigeren Satz, etwa $\frac{1}{12}$ Prozent, festzustellen, die Frage dagegen, ob die Steuer auch für die übrigen Geschäfte zu ermäßigen sei, vorzubehalten, bis die finanzielle Wirkung der Ausdehnung der Steuer sich übersehen lasse.

Die Handelskammer, welcher von dieser im Kreise der Deputation vorwaltenden Ansicht Mittheilung gemacht worden war, hat ihr lebhaftes Bedauern ausgesprochen, daß man aus finanziellen Gründen auf eine allgemeine Ermäßigung der Umsatzsteuer nicht eingehen zu können glaube, und darauf hingewiesen, daß die Besteuerung der Agenturverkäufe mit $\frac{1}{12}$ Prozent immerhin die gesammte, den Bremischen Handel treffende Belastung vermehre. Sollte die Maßregel gleichwohl aus finanziellen Gründen als unabweislich erscheinen, so werde doch jedenfalls an der Voraussetzung festzuhalten sein, daß der Zweck derselben lediglich der sei, die Steuererträge selbst auf einer mäßigen Höhe zu erhalten, nicht aber sie über diejenigen der früheren Jahre zu steigern. In Uebereinstimmung mit dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre solle man den Ertrag der Steuer auf M. 750 000 oder allenfalls 800 000 kontingentiren und bei Ueberschreitung dieser Summe die Frage der allgemeinen Herabsetzung des Prozentsatzes wieder in Erwägung ziehen.

Die Deputation glaubt den ihr erteilten Auftrag erfüllt zu haben, indem sie die Ursachen des Rückganges in den Erträgen der Umsatzsteuer, soweit sie dieselben zu erkennen vermag, dargelegt hat und behufs Erzielung besserer Erträge die Ausdehnung der Umsatzsteuer auf die durch hier anwesende Agenten vermittelten Verkäufe Auswärtiger an hiesige Käufer mit der Maßgabe anheimgiebt, daß für Verkäufe dieser Art die Steuer auf ein Zwölftel Prozent ermäßigt werde.

Indem sie dem Senate und der Bürgerschaft die Entscheidung anheimstellt, erlaubt sie sich für den Fall, daß der Vorschlag angenommen wird, einen Gesetzentwurf in Betreff dieser Abänderung im Nachstehenden vorzulegen.

Gesetz, wegen Abänderung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, die Umsatzsteuer betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die Paragraphen 1, 3, 4 und 8 des Gesetzes, die Umsatzsteuer betreffend, sind aufgehoben und treten an deren Stelle die folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Einer Umsatzsteuer unterliegen alle Verkäufe beweglicher Gegenstände, Schiffe nicht ausgenommen, wenn entweder

- 1 a) der Verkäufer ein Hiesiger ist,
- oder
- 1 b) der Käufer ein Hiesiger und der Verkauf durch einen hiesigen oder im bremischen Staatsgebiete anwesenden Vermittler abgeschlossen ist,
- oder
- 2) der Gegenstand des Verkaufs sich zur Zeit des Verkaufsabschlusses im bremischen Staatsgebiet befindet.

§ 3.

Es macht keinen Unterschied, ob der Verkauf öffentlich oder unter der Hand geschieht, ob der Verkaufsgegenstand hier oder auswärts abgeliefert oder übertragen wird (vergl. jedoch § 7 Nr. 5) und ob der Verkäufer für sich oder im Auftrage oder für Rechnung eines Dritten handelt.

§ 4.

Als Verkäufer oder Käufer gilt jeder, den der andre Theil wegen Erfüllung des Geschäfts in Anspruch nehmen kann.

§ 8.

Die Umsatzsteuer beträgt in den Fällen der Nr. 1a und 2 des § 1 $\frac{1}{6}$ Prozent, in den Fällen der Nr. 1b $\frac{1}{12}$ Prozent des Kaufpreises.

Uebergangsbestimmung.

Bei Kaufgeschäften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, kommt das bisherige Gesetz in Anwendung, selbst wenn erst nach diesem Zeitpunkte die Lieferung der Waare erfolgt oder der Betrag der Gegenleistung festgestellt wird.

(gez.) **Gildemeister.**(gez.) **Traub.**Anlage.

Auszug aus einem Schreiben der Handelskammer an die Steuerdeputation vom 21. September 1883.

Nach Ansicht der Handelskammer handelt es sich bei dem Rückgang des Ertrages der Umsatzsteuer nicht so sehr darum, daß der Durchfuhrhandel eine größere Ausdehnung erfahren hat, als darum, daß man bei Erlaß des Gesetzes über die Umsatzsteuer zum Theil von anderen Voraussetzungen ausging, als solche heute zutreffen, das Gesetz also insofern von den Thatfachen überholt worden ist. Noch wenige Jahrzehnte rückwärts ist eine Vervollkommenung des Transport- und Nachrichtendienstes, sowie auch der übrigen Einrichtungen des Handels, besonders also des Bank- und Asssekuranzwesens, wie sich die Jetztzeit deren erfreut, kaum voranzusehen gewesen. Mit dieser Vervollkommenung der Handelseinrichtungen ist aber eine vollständige Umwälzung im Handel vor sich gegangen. Die Stellung des Kaufmanns im Handelsbetriebe ist eine wesentlich modifizierte geworden. Der Produzent und Konsument, früher nur durch eine lange Reihe von Mittellgliedern mit einander verkehrend, sind sich heute räumlich und zeitlich erheblich näher gerückt. In demselben Maße, wie sie direkter mit einander verkehren, haben sie dem Kaufmann einen Theil seiner Funktionen abgenommen. Wie aber das Geschäft selbst ein anderes geworden ist, so sind auch die Geschäftsformen andere geworden. Speziell ist neben das Eigen- und Kommissionsgeschäft in umfassender Weise das Agenturgeschäft getreten.

Um dies auf die in Frage stehenden Bremischen Verhältnisse zu übertragen, so vollzog sich beispielsweise früher das Importgeschäft in der Weise, daß Jemand, der Waaren einführen wollte, sich an seine auswärtigen Korrespondenten wandte und denselben Einkaufsforders ertheilte, das auf Grund derselben abgeschlossene Geschäft aber direkt mit ihnen abwickelte. Der Importeur vertrat einen selbständigen Geschäftszweig, er verkaufte die Waare nur am Plage, sein Abnehmer erst vertrieb die Waare weiter nach dem Binnenlande. Ebenso kannte das überseeische Haus nur den Verkehr mit dem Importeur. Das unterseeische Kabel und ein weitverzweigtes Agenturnsystem hat in diesem Geschäftsgang erhebliche Veränderungen hervorgerufen, allerdings je nach den verschiedenen Waaren verschieden. Das überseeische Haus macht heute seinem jedesmaligen Vertreter an den diesseitigen Märkten, also beispielsweise dem Agenten in Bremen täglich feste Anstellungen, es bevollmächtigt ihn, bindend abzuschließen und setzt ihn desgleichen in den Stand, das abgeschlossene Geschäft abzuwickeln. Das überseeische Haus tritt damit, soweit sich die Waaren zu einer derartigen Geschäftsweise eignen, direkt in den diesseitigen

Markt ein, der Agent seinerseits übernimmt, wenngleich er nicht selbst importirt, sondern nur andere zum Importiren veranlaßt, einen Theil der Thätigkeit des bisherigen Importeurs. Da der Agent, der bei seinen Geschäftsmanipulationen kein eigenes Risiko läuft, sich mit einem geringeren Nutzen als der bisherige Importeur begnügen kann, so verkauft er an seinen Abnehmer zu vortheilhafteren Bedingungen, als der bisherige Importeur. Für letzteren kann daher der Absatz der Waare am Plage der Regel nach nicht mehr lohnen, er muß sich, um auch seinerseits die Kosten thunlichst gering zu halten, mit Umgehung weiterer Mittellglieder direkt an den Abnehmer im Binnenlande wenden. Er verbindet mit seinem früheren ausschließlichen Import nunmehr den Versand; das Importgeschäft als getrennt dastehendes Geschäft fällt weg. Der bisherige Abnehmer des Importeurs bezieht andererseits seine Waaren vom Agenten, er wird also selbst Importeur, das Versandgeschäft wird zugleich Importgeschäft.

Je nach den Umständen findet auch der frühere Importeur es rentabler, seine Importe, statt direkt vom auswärtigen Hause, vom Agenten zu beziehen. Auch in diesem Falle ist aber die Importthätigkeit eine viel einfachere geworden, der Importeur kann seine Aktion erweitern, er vertreibt seine Waare direkt nach dem Binnenlande. Ein Umsatz ist also überall ausgefallen, nämlich der Verkauf des Importhauses an das Versandhaus.

Es ist bisher angenommen, daß derjenige, welcher die Waare vom Agenten ersteht, ein Bremischer Abnehmer sei. Aber in einzelnen Artikeln, z. B. Baumwolle, wendet sich der Agent, soweit thunlich, direkt an den binnenländischen Abnehmer, der Baumwollagent also an den Spinner. In diesem Falle ist der Agent an die Stelle des Import- und Versandhauses getreten, insofern er durch sein Dazwischentreten deren früher nothwendige Vermittlung überflüssig gemacht hat, oder mit anderen Worten, der frühere Bremische Importeur sowie der Bremische Versender haben sich in den Bremischen Agenten verwandelt. In allen diesen Fällen ist die Handelsbewegung dieselbe geblieben, die Bewegung ist jedoch durch andere Organe vermittelt worden.

Daß dieses Einschieben anderer Organe für den Ertrag der Umsatzsteuer von erheblichem Einfluß sein muß, liegt auf der Hand. Die Umsatzsteuer wurde zu einer Zeit zur Einführung gebracht, in welcher das Agenturgeschäft bei weitem nicht die Rolle spielte, wie heutzutage. Wie das Gesetz, betreffend die Umsatzsteuer, daher nur das Eigen- und Kommissionsgeschäft für steuerpflichtig erklärte, so trifft es auch heute nur den Theil des Bremer Handels, welcher sich noch in jenen Formen bewegt. In dem Maße, wie aber die Umwandlung des Bremischen Handels, wie sie vorstehend skizzirt ist, vor sich gegangen ist, mußte selbstverständlich auch der Ertrag der Umsatzsteuer ein geringerer werden. Ueberall, wo in Folge des Auftretens des Agenturgeschäfts die Import- und Versandthätigkeit in ein und derselben Hand zusammengefaßt sind, kommt jedesmal der frühere umsatzsteuerpflichtige Verkauf des Importhauses an das Versandhaus in Fortfall. Ueberall, wo der Agent direkt mit dem binnenländischen Hause abschließt, entfällt sowohl die Steuer für den Umsatz des Importhauses an das Versandhaus, wie auch die Steuer für den Weiterverkauf des Versandhauses an das binnenländische Haus.

Die in Rede stehende Umwandlung des Handels ist aber bereits in einem ziemlich umfassenden Maße vor sich gegangen. Der Eigen- und Kommissionshändler vermag seine Stellung nur noch zu behaupten, soweit er im Stande ist, seinem Abnehmer in einem stets bereiten Markte besondere Vortheile zu gewähren. Soweit dies nicht der Fall, wird er dem Agenten das Terrain mehr und mehr räumen müssen. Und zwar liegt die Zukunft des Letzteren besonders bei denjenigen Waaren, welche nach stehenden Klassifikationen gehandelt werden, während die Bedeutung der Zwischenmärkte mehr oder weniger voll aufrecht erhalten bleiben dürfte bezüglich derjenigen Waaren, bei welchen spezielle, nicht zu klassifizierende Eigenschaften einen maßgebenden Einfluß auf die Preisbildung ausüben. So hat, was den bremischen Markt anlangt, das Eigen- und Kommissionsgeschäft z. B. beim Artikel Taback kaum irgend an Bedeutung verloren, das Agenturgeschäft

dagegen eine erhebliche Entwicklung aufzuweisen bei Artikeln wie Baumwolle, Schmalz, Speck, Reis, Kaffee und Getreide zc.

Zahlenmäßig die Wirkungen der geschilderten Entwicklung darzustellen, ist die Handelskammer nicht in der Lage. Die bremische Handelsstatistik trägt in ihren Angaben den hier geschilderten Vorgängen keine Rechnung. Sie unterscheidet nach Spezial- und Durchfuhrhandel, macht aber keine Unterscheidung, ob eine Waare im Wege des Eigen- und Kommissionsgeschäfts oder im Wege des Agenturgeschäfts zugeführt worden ist.

Immerhin läßt sich eine annähernde Vorstellung gewinnen, wie stark der Ertrag der Umsatzsteuer in Folge der besprochenen Umwandlung des Geschäfts zurückgegangen sein muß.

Der Artikel Reis wurde früher zum großen Theil von bremischen Kaufleuten importirt und von diesen an die hiesigen Reisschälmühlen weiter verkauft. Dieses Importgeschäft kommt heute nur noch ausnahmsweise vor. Die Inhaber der Reisschälmühlen decken vielmehr ihren Bedarf fast ausschließlich im Wege des Kostfrachtgeschäfts durch die Agenten der auswärtigen Häuser. Der Import von Reis hat sich aber im Jahre 1882 auf rund 26 Millionen Mark beziffert. Hätten die Reisschälmühlen diesen Bedarf bei Reis-Importeuren gedeckt, so würde sich hierfür ein Umsatzsteuerertrag von M. 43 000 ergeben haben.

Nicht anders liegt die Sache beim Artikel Schmalz. Während früher der eine Kaufmann das Schmalz importirte, der andere es nach dem Binnenlande vertrieb, liegt heute Import und Versand in einer Hand.

Das Gesagte gilt ferner von Speck, Kaffee und Getreide. Auch hier sind erste und zweite Hand zusammengefallen und damit Mindereinnahmen in ähnlichem Verhältnisse wie bei dem Artikel Reis für den Staat eingetreten. Ganz besonders hoch dürften sich aber die Ausfälle bei dem Artikel Baumwolle beziffern, bei welchem sich, wie schon oben angedeutet, die Umwandlung des indirekten in den direkten Bezug am stärksten vollzogen hat. Jedenfalls sind die Werthe, die bei diesem Artikel in Frage kommen, die größten sämmtlicher bremischer Einfuhrartikel.

Führt hiernach die Handelskammer den Rückgang des Ertrages der Umsatzsteuer in erster Linie auf die heute nicht mehr zutreffende Veranlagung des Gesetzes selbst zurück, so soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß auch andere Gesichtspunkte in der Richtung der Minderung der Erträge mitgewirkt haben.

Schon in den von ihr in den Jahren 1871 und 1876 zur Frage der Umsatzsteuer erstatteten Gutachten (vgl. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1871 S. 318 und von 1876 S. 428) hat die Handelskammer darauf hingewiesen, daß sie die mit der Umsatzsteuer geschaffene Belastung des Bremischen Handels für die Entwicklung desselben für sehr nachtheilig erachte.

Sie hatte ausgeführt, daß Bremen in seinem Handelsbetriebe mit mächtigen Rivalen zu kämpfen habe, bei diesem Kampfe aber die Ungunst seiner geographischen Lage aufs schwerste empfinde, und wie unter diesen Umständen eine Steuer, welche den Handel bei jedem sich wiederholenden Umsatze mit einer Abgabe von 1/6 Prozent vom Werthe erfasse, die Ausnahme der Konkurrenz mit jenen Rivalen des weiteren erschwere, denselben überall, wo es sich um besonders bestrittene Absatzgebiete handele, auf das direkteste in die Hände arbeite.

Jene Auffassung der Dinge hat sich leider bewährt. Sie trifft heute, wo die Transportbedingungen der in Frage stehenden Konkurrenzhäfen sich durch Verbesserung des Transports auf ihren Binnenlandswasserstraßen abermals verbessert haben, auch die neuere Eisenbahntarifpolitik der Bedeutung der Letzteren weiteren Vorstoß geleistet hat, in noch höherem Maße zu.

In verschiedenen wichtigen Absatzgebieten sieht der Bremische Handel heute seine Position bedenklich geschwächt. Entweder hat er in denselben schon schwerwiegende Verluste aufzuweisen oder muß wenigstens alle Kräfte anspannen, der beregten Konkurrenz zu begegnen.

Daß es sich in der That hier nicht nur um Befürchtungen handelt, dafür ist die Handelskammer in der Lage, bestimmte Thatfachen vorzuführen.

So ist der Bremische Kaufmann, soweit besonders gefährdete Absatzgebiete in Frage kommen, schon heute, wenn er auf den Wettbewerb um jene Gebiete

nicht überhaupt verzichten will, genöthigt, seine Waaren nach denselben statt über Bremen, über die Konkurrenzhäfen zu dirigiren.

So halten, um einige Beispiele herauszugreifen, hiesige Kaufleute in Hamburg ein ständiges Lager in Petroleum; so senden sie Schmalz, welches früher ab hier nach der Schweiz versandt wurde, heute nach dort direkt über Antwerpen; so schicken sie Getreide in den letzten Jahren in ziemlich bedeutendem Umfange nach Hamburg, behufs Weiterverkauf von dort.

In diesen Fällen entgeht der Regel nach dem Bremischen Staate die Umsatzsteuer. Nur wenn der Bremer Kaufmann eine nach dem dritten Plaze importirte Waare, beispielsweise in Hamburg lagerndes Petroleum, an ein Bremisches Haus (behufs Versand ab Hamburg) verkauft, ist wieder die Umsatzsteuer zu entrichten. Völlig ist dagegen die Umsatzsteuer in Wegfall gekommen, soweit das betreffende Geschäft auch nicht mehr durch den Bremischen Kaufmann gemacht wird, also ganz an die Konkurrenzplätze übergegangen ist.

Es sind hier also ganz unabhängig von der geschilderten Umwandlung des Geschäfts Momente thätig, welche auf eine Minderung der Erträge der Umsatzsteuer hinwirken; nach Ansicht der Handelskammer sind aber die Entgänge an Steuer infolge der letzteren Momente bei weitem nicht so bedeutend, wie diejenigen infolge der Umwandlung des Eigengeschäfts in das Agenturgeschäft.

4. Winterhafen auf dem Waller Wied.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht, betreffend den Winterhafen auf dem Waller Wied, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft, unter Vorbehalt seiner Erklärung, hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Bei Anlage des neuen Winterhafens auf dem Waller Wied stellten sich wegen der Herstellung eines Zuführungsweges Differenzen mit den Waller Deichinteressenten heraus, indem letztere dem Staate das Zuvvorgehensrecht über ihre Deichstrecken bestritten. Die verschiedenen Ansichten blieben jedoch vorläufig auf sich beruhen, weil beiderseits man sich der Hoffnung auf eine gütliche Einigung hingab. Eine solche ist nach längeren Verhandlungen, welche dadurch ihre besonderen Schwierigkeiten hatten, weil drei verschiedene Interessentengruppen, nämlich der Deichverband am rechten Weserufer, die Interessenten des Meddersfeldes und Dummers als Eigenthümer der Waller Gemeinde, endlich die Interessenten des Waller Weserdeichs, als Eigenthümer der Deichschläge, dabei in Betracht kamen, jetzt erreicht. Die Deputation übergibt in Unterlage 1 einen Vertrag mit den Interessenten des Waller Weserdeichs, in Unteranlage 2 einen solchen mit den Interessenten des Meddersfeldes und Dummers, in Unteranlage 3 einen Vertrag mit dem Deichverbande am rechten Weserufer, und erlaubt sich zur Erläuterung dieser Verträge im allgemeinen das Folgende zu bemerken:

Der Vortheil, welcher dem Staate aus dem Abschluß der Verträge erwächst, besteht, abgesehen von der Erledigung der Eingangs erwähnten Differenz, namentlich in der besseren Arrondirung des ihm gehörigen Waller Wied-Areals und der inzwischen ebenfalls erworbenen Stephani-Kirchenweide.

Während die bisherige Grenze wegen der stark vorspringenden Deichlinie als eine keineswegs zweckmäßige bezeichnet werden muß, wird durch den Erwerb der hauptsächlich in Frage kommenden Deichschläge und einiger Stücke der Waller Gemeinde eine im wesentlichen gerade fortlaufende Grenze geschaffen. Dieser Vortheil wird insbesondere dann klar hervortreten, wenn nach Vollendung der beabsichtigten Aufhöhung des gesammten Staatsareals durch Baggermaterial auf Deichhöhe, der bisherige Deich als solcher verschwunden und ein gleichmäßiges schön abgegrenztes Plateau geschaffen sein wird. Leider ist es nicht gelungen, die sämmtlichen in Frage kommenden Deichschläge zu erwerben, da ein Interessent

sich von vornherein weigerte, dem Vertrage beizutreten. Doch glaubte die Deputation nicht, wegen der wenigen diesem Interessenten gehörenden Deichschläge, welche sich unschwer im Laufe der Zeit erwerben lassen, das ganze Projekt aufgeben zu sollen.

Das vom Staate zu leistende Äquivalent ist zwar kein geringes, kann aber nach Lage der Sache als unverhältnismäßig hoch nicht bezeichnet werden, wenn man in Betracht zieht, daß es sich um einen Grunderwerb von circa 47 000 □ Meter handelt. Es besteht, abgesehen von dem baren Kaufpreise der Deichschläge (M. 5000) und der Stücke der Waller Gemeinde (M. 3000), noch in einer Reihe von Verpflichtungen, welche der Staat zu übernehmen hat. Dieselben finden sich in den einzelnen Verträgen näher präzisirt. Es gehört dahin namentlich die Verpflichtung des Kostenersatzes für den Erwerb der Grasnutzung an den Deichschlägen durch den Deichverband. Dem letzteren steht nach gesetzlicher Vorschrift das Recht des Erwerbs der Grasnutzung gegen eine bestimmte Entschädigung zu, welche im vorliegenden Falle auf M. 7662,93 normirt ist. In dem Eigenthume, welches der Staat an den Deichschlägen erwirbt, ist die Befugnis der Grasnutzung nicht mit enthalten, weil letztere Befugnis wieder anderen Interessenten zusteht, als den Eigenthümern der Deichschläge.

Die ferner vom Staate zu übernehmende Verpflichtung, die beiden hinter dem Deiche befindlichen Braken zuzuschütten, hat die Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfüllen übernommen. Dagegen würden für die Anbringung einer Lehmdecke über dem zugeschütteten Areal noch M. 1400 nach einem Anschlage des Bauinspektors **Heineken** zu bewilligen sein. Derselbe hat ferner die Kosten der vom Staate herzustellenden hölzernen Einfriedigung auf M. 600 veranschlagt. Endlich wird infolge der projektirten Erhöhung des ganzen Areals eine Verlegung der Abwässerung der Stephani Kirchenweide in das Winterhafen-Bassin vermittelt eines neuen Zuleitungsgrabens und Durchführung eines Rohrs unter dem Deiche am Kopfe des Winterhafens erforderlich werden. Die hierfür aufzuwendenden Kosten werden auf M. 1500 veranschlagt.

Zu dem Vertrage mit dem Deichverbände ist noch im besondern hervorzuheben, daß, sobald staatsseitig die Aufhöhung des in Frage kommenden Areals vollendet sein wird, die Ausübung deichpolizeilicher Rechte seitens des Deichverbands auf der bisherigen Deichstrecke, die alsdann nicht mehr Deich verbleibt, aufhören muß. Ein hierauf bezüglicher, staatsseitig in den Vertragsentwurf aufgenommenen Passus ist vom Deichamte abgelehnt, weil dies selbstverständlich, und daher die Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung überflüssig sei. Die Deputation hat den Vertrag nur unter der Voraussetzung, daß diese Annahme richtig sei, und hierüber unter den Kontrahenten Einverständnis bestehe, abgeschlossen.

Die Deputation beantragt nach vorstehendem:

„Die in Unteranlagen 1 — 3 übergebenen Verträge zu genehmigen und in Ausführung derselben für den danach dem Staate zufallenden Erwerb des Eigenthums an Grund und Boden M. 8000, für den Erwerb der Grasnutzung am Deiche M. 7662,93, für die über den bisherigen Braken anzulegende Lehmdecke M. 1400, für die Anschaffung und Aufstellung eines hölzernen Rieselwerks M. 600, endlich für die Verlegung der Abwässerung M. 1500, demnach in Summa (einschließlich der vom Staate zu übernehmenden Lassungskosten) rund M. 20 000 zu bewilligen, auch den Erlaß der Veräußerungsabgabe für das vom Staate zu erwerbende Areal auszusprechen.“

Bremen, den 10. Januar 1884.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Buß.**

(gez.) **H. M. Hanschild.**

Unterant. 1.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, einerseits, und A. Behrens Ehefrau in Bremen, Neufischstraße, H. F. Lampe in Uenzen, Provinz Hannover, Chr. Meyer Wwe. in Bremen, Neuenlanderstraße, G. Voljes, D. Goerks, C. Kannengießer, C. Klatte, Friedr. Looße, H. Looße, J. L. Wätjen, Bernhard Meyer, Hinr. Rathjen, Johann Wischhusen, Lür Seemann, Arend Seggermann, Hinrich Wätjen senior, Hinrich Wätjen junior, Oltmanns Sohn, Arend Wätjen, letztere sämtlich wohnhaft in Walle, als Interessenten des Waller Wejerdeichs in der Feldmark Walle, andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft Folgendes vereinbart.

§ 1.

Die oben genannten Interessenten des Waller Wejerdeichs in der Feldmark Walle verkaufen an den Bremischen Staat die ihnen gehörigen, in der Feldmark Walle belegenen Wejerdeichschläge, welche in der Deichrolle die Nummern 2—5, 7 und 8, 10 und 11, 13—96, 99—143 haben, nebst dem dazu gehörigen Vorlande, welches zwischen dem Deich einerseits und dem dem Staate bereits gehörigen Areal, resp. der Stephanikirchenweide andererseits liegt. Die Grundstücke sind im Kataster mit 11 A (ein Theil), 12, 14 und 15 A bezeichnet. In der beigelegten Katasterkarte (Anlage 1) sind dieselben grün schraffirt.

§ 2.

Der Staat zahlt als Kaufpreis für die in § 1 näher bezeichneten Grundstücke den genannten Interessenten zusammen nach erfolgter Lassung sämtlicher Deichschläge nebst Zubehör die Summe von Fünf Tausend Mark. Diese Summe ist an den Gemeindevorsteher Herrn Bernhard Meyer auszuzahlen, welcher ermächtigt ist, für sämtliche Interessenten über den Kaufpreis zu quittiren. Die Vertheilung des Kaufpreises unter die Interessenten durch den Gemeindevorsteher Herrn Meyer ist lediglich Sache der Interessenten unter einander.

§ 3.

Die Kosten der Lassung trägt der Staat allein, einschließlich der Veräußerungsabgabe.

§ 4.

Dieser Vertrag wird von Seiten des Staats nur unter der Bedingung abgeschlossen, daß die mit den Interessenten des Redderfeldes und Dummerz über Abtretung von Theilen der Waller Gemeinheit und mit dem Deichverbande am rechten Wejerufer über Deichverstärkung, Uebnahme von Deichunterhaltung und Erwerb von Grasnutzung abzuschließenden Verträge gleichfalls zu Stande kommen.

Walle, den 13. November 1883.

(gez.) Fr. Looße.

(gez.) H. Looße.

" B. Meyer.

" J. L. Wätjen.

" A. Seggermann.

" C. Klatte.

" H. Wätjen, Olt. S.

" L. Seemann.

" Arend Wätjen.

" W. Klatte.

" H. Rathjen.

" C. Kannengießer.

" J. Wischhusen.

" H. Wätjen senior.

" G. Voljes.

" D. Goerks.

Bremen, den 15. November 1883.

(gez.) A. Behrens, Namens meiner Ehefrau.

Uenzen, den 25. November 1883.

(gez.) H. F. Lampe.

Bremen, den 30. November 1883.

(gez.) Ch. Meyer Wwe.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Buß. (gez.) H. M. Hauschild.

Vertrag.

Unterantl. 2.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, einerseits, und den Interessenten des Redderfeldes und Dummers als Eigentümern der Waller Gemeinheit am Gröplinger Deiche, andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Interessenten des Redderfeldes und Dummers treten an den Staat die beiden, in der anliegenden Katastertarte (Anlage 1) durch gelbe Schraffirung und die Buchstaben a, b, c und d, e, f, g näher bezeichneten Stücke der Waller Gemeinheit am Gröplinger Deiche ab. Diese beiden Stücke sind Theile der Katasterparzellen 35 Da und 37. Sie werden begrenzt nach Süden durch den Fuß der Binnendossirung des Weserdeichs und nach Norden durch die nördliche Seite der projektirten Planstraße.

§ 2.

Der Staat übernimmt dagegen den Interessenten des Redderfeldes und Dummers gegenüber folgende Verpflichtungen:

- a) Der Staat zahlt nach erfolgter Fassung die Summe von 3000 M. schreibe Drei Tausend Mark. Dieser Betrag ist an den Gemeindevorsteher Herrn **Bernhard Meyer** auszusahlen, welcher ermächtigt ist, darüber Namens sämtlicher Interessenten zu quittiren;
- b) der Staat macht sich verbindlich, innerhalb der nächsten zwei Jahre, von dem Zustandekommen dieses Vertrages an gerechnet, die beiden hinter dem Weserdeich befindlichen, einen Theil des Areals der Waller Gemeinheit bildenden Braaken mit Baggermaterial zuzuschütten und mit einer 30 cm hohen Kiaischicht so zu bedecken, daß das Areal der jetzigen Braaken (I. und II. der anliegenden Karte) nach der Zuschüttung dieselbe Höhe hat, wie die angrenzende übrige Gemeinheit;
- c) der Staat verpflichtet sich, die Einfriedigung der Waller Gemeinheit nach dem Weserdeiche hin auf der Strecke zwischen den Deichschlägen von **F. G. Lübben** und **Hinr. Jacobsen** (Linie L—M der anliegenden Karte) durch ein hölzernes Rieselwerk vorzunehmen; auch übernimmt derselbe die Unterhaltung der Einfriedigung. Das Rieselwerk ist auf der Strecke La und c d und g M nach Wahl des Staats entweder unten am Fuß der Binnendossirung oder oben auf der Deichkappe aufzustellen. Bezüglich der Strecken a c und d g wird die Befriedigung so lange genau in die Grenze gesetzt, bis das jetzt abgetretene Land auf Deichhöhe gebracht ist;
- d) endlich verpflichtet sich der Staat den Interessenten des Redderfeldes und Dummers gegenüber, die auf dem Areal der Waller Gemeinheit zur Zeit ruhende Last der unentgeltlichen Anweisung von Deichmaterial zur Unterhaltung des Waller Weserdeichs in der Feldmark Walle abzunehmen, indem er dem Deichverbande am rechten Weserufer dafür das zur Unterhaltung dieses Deiches erforderliche Material auf Staatsareal an passender Stelle anweist.

§ 3.

Sollte der Staat später das jetzt abgetretene Areal auf Deichhöhe bringen wollen, so hat er das Recht eine dreifache mit Kiae zu bedeckende Dossirung auf das den Interessenten verbleibende Areal der Waller Gemeinheit unentgeltlich zu legen.

Die Nutzung dieser Binnendossirung verbleibt indeß alsdann den Interessenten der Waller Gemeinheit, wie auch das Eigenthum an dem Grunde, auf dem die Dossirung liegt; das Material, aus dem die Dossirung besteht, wird Eigenthum der Gemeinheit.

Die in § 2 sub c erwähnte Einfriedigung muß in diesem Falle bezüglich der Strecken a c und d g oben auf Deichhöhe aufgestellt werden.

§ 4.

Die Kosten der Fassung des nach diesem Vertrage von den Interessenten an den Staat abgetretenen Grundstücks trägt der Staat allein einschließlich der Veräußerungsabgabe.

§ 5.

Dieser Vertrag wird von Seiten des Staats nur unter der Bedingung abgeschlossen, daß die mit dem Deichverbande am rechten Weserufer über Deichverstärkung, Uebernahme von Deichunterhaltung und Erwerb von Grasnutzung und den Interessenten des Waller Weserdeichs über Abtretung verschiedener Deichschläge in der Feldmark Walle abzuschließenden Verträge gleichfalls zu Stande kommen.

Walle, den 13. November 1883.

Die Deputation für Häfen und
Eisenbahnen.

(gez.) **J. L. Wätjen.**

(gez.) **H. Rathjen.**

(gez.) **Buß.** (gez.) **H. M. Hanschild.**

Protokoll

der

Versammlung der Interessenten des Deichschlages (Interessenten des Nedderfeldes und Dummers) am 19. Oktober 1881, Abends 7 Uhr, bei **H. Meyer**.

Tagesordnung: Wahl eines, oder mehrerer Verwalter.

Nachdem die bezüglichlichen Paragraphen der Landgemeindeordnung verlesen, wurde beschlossen, zwei Verwalter auf sechs Jahre zu wählen.

Das Stimmverhältniß stellt sich nach der Weidenzahl, die der Einzelne auf dem Deichschlage besitzt.

Zu Verwaltern werden vorgeschlagen und erhalten Stimmen:

H. Rathjen	208	Stimmen.
J. L. Wätjen	123	"
B. Meyer	61	"
J. Wischhusen	39	"
H. Wätjen jun.	83	"

H. Rathjen und **J. L. Wätjen** also gewählt.

Vor der Wahl hatten sich entfernt **H. Looje**, **D. Görks**, **J. Oltmann**, **W. Klatte**, **L. Seemann**.

Vorgelesen, genehmigt.

(gez.) **Meyer**, Gemeindevorsteher.

Walle, den 4. Dezember 1883.

Für die Abschrift.

(gez.) **Meyer**, Gemeindevorsteher.

Protokoll

der Versammlung der Interessenten des Deichschlages (Interessenten des Nedderfeldes und Dummers) am 13. November 1883, bei **H. Meyer**, behufs Beschlußfassung über einen vorliegenden Vertragsentwurf, nach welchem Theile des Deichschlages an den Staat abgetreten, die Braaken verfüllt werden, u. s. w.

Von den zahlreich erschienenen Betheiligten wurde der vorliegende Vertrag in allen Theilen genehmigt.

Vorgelesen, genehmigt.

Die Verwalter:

(gez.) **H. Rathjen.**

(gez.) **J. L. Wätjen.**

Walle, den 4. Dezember 1883.

Für die Abschrift.

(gez.) **Meyer**, Gemeindevorsteher.

Vertrag.

Unterantl. 3.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, einerseits, und dem Deichverbande am rechten Weserufer, andererseits ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft Folgendes vereinbart:

§ 1.

Der Staat verpflichtet sich innerhalb der nächsten zwei Jahre, von dem Zustandekommen dieses Vertrages angerechnet, die beiden hinter dem Waller Weserdeich befindlichen, einen Theil des Areal's der Waller Gemeinheit bildenden Braaken mit Baggermaterial zuzuschütten und mit einer 30 Centimeter hohen Kalkschicht so zu bedecken, daß das Areal der jetzigen Braaken nach der Zuschüttung dieselbe Höhe hat, wie die angrenzende übrige Waller Gemeinheit. Die bisher auf Veranlassung des Deichverbandes vom Staate beschaffte theilweise Zuschüttung dieser beiden Braaken wird dem Deichverbande nicht in Rechnung gestellt, sondern verbleiben die entstandenen Kosten lediglich dem Staate.

§ 2.

Der Staat verpflichtet sich ferner von den Interessenten des Waller Weserdeichs die diesem gehörigen Deichschläge No. 2—5, 7 und 8, 10 und 11, 13—96, 99—143 in der Feldmark Walle, welche im Kataster 11 A (ein Theil), 12, 14 und 15 A bezeichnet sind, zu erwerben.

§ 3.

Der Deichverband verpflichtet sich hingegen für Rechnung und auf Kosten des Staates von den Interessenten des Waller Weserdeichs die Grasnutzung an dem gesammten Waller Weserdeich von der Grenze der Feldmark Walle bis zur Grenze der Feldmark Gröpelingen nach der bereits früher statt gehabten Schätzung, welche die Summe von M. 7662,93 als einmalige Entschädigung für die ganze Strecke nachweist, zu erwerben und dieselbe dem Staate zu übertragen.

§ 4.

Der Deichverband verzichtet auf das ihm gegenwärtig zustehende Recht der unentgeltlichen Entnahme von Deichmaterial zur Unterhaltung des Waller Weserdeichs aus dem Areal der Waller Gemeinheit zu Gunsten der Interessenten dieser Gemeinheit, und acceptiren Namens dieser Interessenten deren mitunterzeichnete Deputirte diesen Verzicht. Der Deichverband ist dagegen berechtigt, das zur Unterhaltung, sowie zur Beseitigung und Herstellung etwaiger durch Deichbrüche verursachten Schäden und Neulegungen derjenigen Strecke des Waller Weserdeichs, rücksichtlich deren nach § 5 die Unterhaltungspflicht dem Deichverbande verbleibt, erforderliche Material nach seinem Ermessen von der dem Staate gehörenden Katasterparzelle 15 B und aus dem an diese Parzelle grenzenden, dem Staate gehörenden Areal vor dem Gröplinger Butendiek ohne Entschädigung zu entnehmen. Sollte mit der Zeit das Deichmaterial dieser Parzellen verbraucht sein, oder durch andere Anlagen unzugänglich werden, so hat der Staat anderes Deichmaterial zu beschaffen, welches thunlichst nicht entfernter liegt.

§ 5.

Der Staat übernimmt die Unterhaltung der Strecke des Waller Weserdeichs, von der Uthbremer Grenze bis zum Deichschlage No. 97 von F. G. Lübben (ausschließlich), während dem Deichverbande die Unterhaltung der übrigen Strecke (bis zur Gröpelinger Grenze) verbleibt.

§ 6.

Dieser Vertrag wird von Seiten des Staates nur unter der Bedingung abgeschlossen, daß die mit den Interessenten des Nedderfeldes und Dummer's über

Abtretung von Theilen der Waller Gemeinheit und mit den in § 2 gedachten Interessenten des Waller Weiserdeichs über Abtretung von Deichschlägen in der Feldmark Walle abzuschließenden Verträge gleichfalls sämmtlich zu Stande kommen.

Bremen, den 13. November 1883.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Für den Deichverband am rechten Weiserufer.

(gez.) **Buss.** (gez.) **H. M. Hauschild.**

Der Deichhauptmann.

(gez.) **Meher.**

Die Deputirten der Interessenten des Medderfeldes und Dummerz:

(gez.) **H. Rathjen.**

(gez.) **J. L. Wätjen.**